

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer Wertkarte (FAVOR Card „Neuer Wall“) und WMHB als Dienstleister zur Bestellung der Karte.

## **1. Definitionen**

### 1.1. Wertkarte (FAVOR Card „Neuer Wall“):

Eine von WMHB unter der Lizenz von CrossCard und Mastercard herausgegebene Zahlkarte, mit der unter Vorlage der Wertkarte und Eingabe des Bezahlcodes Waren und Dienstleistungen bei teilnehmenden Händlern des Akzeptanznetzwerkes bezahlt werden können.

### 1.2. PIN:

Der PIN ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe dieses PINs ermöglicht die Benutzung der Wertkarte für Zahlungen. Zahlungen können nur mit dem PIN autorisiert werden.

### 1.3. Kunden-Kontrollnummer:

Die Kunden-Kontrollnummer, die auf der Wertkarte angegeben ist, dient zum Abrufen des Guthabens und der Transaktionen auf der hierfür eingerichteten Website [www.favorcard-neuerwall.cardstatus.com](http://www.favorcard-neuerwall.cardstatus.com). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.

### 1.4. Karteninhaber:

Personen, die entweder eine solche Wertkarte von Über WMHB erworben haben oder denen eine solche Wertkarte gemäß Punkt 4 dieser Nutzungsbedingungen übertragen wird.

### 1.5. Akzeptanznetzwerk:

Teilnehmende Stores am Neuen Wall und in den Stadthöfen, zu entnehmen unter: [www.favorcard-neuerwall.get-a-favor.de/stores](http://www.favorcard-neuerwall.get-a-favor.de/stores)

### 1.6. Vertragsunternehmen:

teilnehmende Händler des Akzeptanznetzwerkes, die mit dem Maestro- Logo gekennzeichnet sind.

## **2. Gültigkeit der Wertkarte**

2.1. Die Karte ist bis zum Ablauf der Verjährung gültig. Der Anspruch auf das Guthaben verjährt zum Ende des dritten Jahres nach Kauf. Die Karte ist ab dem Ausstellungstag gültig und wird nicht automatisch erneuert. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Wertkarte angegeben.

2.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt, die Wertkarte zu nutzen.

## **3. Verwendungsmöglichkeiten der Wertkarte**

3.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, bei teilnehmenden Händlern in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Areal des Akzeptanznetzwerkes mit der Wertkarte Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu bezahlen. Die Wertkarte kann maximal bis zum verfügbaren Guthaben genutzt werden. Der Karteninhaber weist durch Einsticken der Karte in das Zahlungsterminal und Eingabe des Bezahlcodes die Bank unwiderruflich an, den angewiesenen Betrag an den jeweiligen Händler zu zahlen.

3.2. Die Wertkarte kann für folgende Transaktionen nicht verwendet werden:

- Telefonische oder postalische Bestellungen (Mail orders und telephone orders (MOTO))
- Internet-/E-Commerce Transaktionen
- Bargeldbehebungen an Geldautomaten
- Überweisungen vom Kartenkonto

## **4. Übertragbarkeit der Wertkarte**

Die Wertkarte ist übertragbar.

## **5. Meinungsverschiedenheiten zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen**

5.1. Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), mit dem jeweiligen Händler zu klären.

5.2. WMHB übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Händler zustande gekommenen Grundgeschäft.

## **6. Information über den Guthabenstand der Wertkarte und Meldepflichten**

6.1. Der Karteninhaber kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kartennummer und Kunden- Kontrollnummer auf der Website von Crosscard mit der Adresse [www.favorcard-neuerwall.cardstatus.com](http://www.favorcard-neuerwall.cardstatus.com) abfragen.

## **7. Ladung, Verzinsung, kein Rücktausch**

7.1. Die Wertkarte kann einmalig mit einem Guthaben in der Höhe von mindestens EUR 50,00 bis maximal EUR 5.000,00 geladen werden.

7.2. Eine Verzinsung des Guthabens erfolgt nicht.

7.3. Ein Rücktausch des Guthabens ist ausgeschlossen.

## **8. Ersatzkarte**

Wurde eine Wertkarte, die noch ein Guthaben aufweist, für Zahlungstransaktionen unbrauchbar, so wird Crosscard auf Antrag des Karteninhabers diesem eine Ersatzkarte für ein Entgelt von EUR 19,00 ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen Wertkarte übertragen wird.

## **9. Verjährung**

Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte unterliegt der Verjährung gemäß § 195 BGB und beginnt gemäß § 199 BGB.

## **10. Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## **11. Warnhinweise**

11.1. Es ist möglich, dass einzelne Händler zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen weitere Entgelte für die Akzeptanz der Wertkarte berechnen. WMHB hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über ggf. erhobene Entgelte zu informieren.

11.2. Es gibt Händler, welche die Wertkarte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). WMHB empfiehlt daher, neben der Wertkarte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen.

11.3. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Händler können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag Crosscard nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Wertkarte erfolgt.